

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Förderung von Grundwasser aus dem Flachbrunnen 5 auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2436 der Gemarkung Rain zur öffentlichen Trinkwasserversorgung der Stadt Rain

hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung einer UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Bekanntmachung:

Beschreibung des Vorhabens

Die Stadt Rain besitzt für die Grundwasserförderung des Brunnen 5 eine Zulassung des vorzeitigen Nutzungsbeginns des Landratsamtes Donau-Ries vom 03.06.2015, Az.: 42-6421-2/19, zuletzt geändert mit Bescheid vom 17.06.2020, Az.: 42-6421-2/19, befristet bis zum 31.12.2021.

Folgende Entnahmemengen wurden dabei erlaubt:

- bis zu maximal 45 l/s
- bis zu 3.800 m³ am Tag
- und bis zu maximal 800.000 m³ im Jahr

Zweck des Vorhabens ist die zukünftige Sicherstellung der Trinkwasserversorgung der Stadt Rain über den Brunnen V im Gebiet Rain-Ost, auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2436 der Gemarkung Rain der in dem ehemals für die Brunnen III und IV festgesetzten Wasserschutzgebiet innerhalb der Schutzzone II liegt. Die Stadt Rain betreibt seit Jahren den Brunnen V (Gewinnungsgebiet Rain-Ost) sowie die Brunnen VI und VII (Gewinnungsgebiet Rain-West) zur städtischen Trinkwasserversorgung. Es besteht zudem ein Notverbund zum Zweckverband Wasserversorgung Burgheimer Gruppe und zum Zweckverband Wasserversorgung Thierhauptner Gruppe. Die wasserrechtlichen Verfahren für das Gebiet Rain-West können erst nach Errichtung des dort aktuell geplanten neuen Brunnens (Brunnen VIII) eingeleitet werden. Nach Errichtung und Inbetriebnahme des Brunnen VIII im Gebiet Rain-West werden die seit längerem stillgelegten Brunnen III und IV sachgerecht zurückgebaut. Das bisherige Wasserschutzgebiet soll durch ein neues Wasserschutzgebiet für den Brunnen V abgelöst werden. Das vom Landratsamt durchgeführte Verfahren ist bislang noch nicht abgeschlossen.

Vorprüfung zur Feststellung einer UVP-Pflicht

Beim Landratsamt Donau-Ries wurde für das Vorhaben unter Vorlage entsprechender Planungsunterlagen die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens beantragt. Das Vorhaben der Stadt Rain beinhaltet eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG und bedarf gemäß § 8 Abs. 1 WHG der gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG. Hierzu war im Rahmen des durchzuführenden wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren auch eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben durchzuführen (Anlage 1, Ziffer 13.3.2 UVPG). Die Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach

Einschätzung der Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, § 7 Abs. 2 UVPG. Die vorgelegten Unterlagen sind vollständig und zur Durchführung des Verfahrens ausreichend.

Die allgemeine Vorprüfung des Landratsamtes Donau-Ries ist unter Einbeziehung der von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen erfolgt. Die überschlägig vorgenommene Prüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG gesetzlich vorgegebenen Schutz- und Prüfungskriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Damit ist eine eigenständige Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind:

Die örtlichen Gegebenheiten bleiben unverändert, der Brunnen V ist bereits vorhanden. Das natürliche Dargebot-Aquifer ist für die beantragte Wassermenge nachweislich ausreichend und auch technisch gewinnbar. Der Brunnen V erschließt den ergiebigen, quartären Grundwasserleiter in den Schottern des Lechs, wobei der Brunnen V vor allem Uferfiltrat aus dem Lech fördert. Der durch die Grundwasserentnahme entstehende Absenktrichter hat nur mögliche Auswirkungen auf den direkt betroffenen Bereich um den Brunnenstandort. Nachteilige Auswirkungen auf den Grundwasserkörper und eine Verschlechterung des mengenmäßigen oder chemischen Zustandes des Grundwasser sind nicht zu erwarten. Gegen die Entnahme bestehen auch unter dem Gesichtspunkt der Wassermengenbewirtschaftung keine Bedenken. Somit verstößt das Vorhaben nicht gegen die Bewirtschaftungsziele gemäß § 47 WHG.

Der Großteil des Gebietes ist bewaldet. Es schließen sich Wiesen- sowie Ackerflächen und in größerer Entfernung gewerblich genutzte Flächen und städtische Bebauung an, wobei anzunehmen ist, dass die städtische Bebauung außerhalb des Grundwassereinzugsgebiets liegt. Negative Auswirkungen auf die Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere der Schutzgüter Fläche, Boden, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima, Landschaftsbild/Erholung, Mensch sind äußerst gering und ebenfalls nicht zu erwarten.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, nicht selbstständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Donauwörth, Pflegstraße 2, Haus C, 2. Stock, Zimmer Nr. 2.51, Telefon: 0906 74-262 eingeholt werden. Im Falle einer persönlichen Vorsprache ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich.

Donauwörth, den 03.06.2024


Ostertag
Oberregierungsrat